

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 27.08.2020

SR/BeVoSr/291/2020/1

Gremium	Datum	Behandlung
Hauptausschuss	07.09.2020	Ö

Verfasser: Koop, Axel

FB/Aktenzeichen: 2 / 20 35 01

Stiftung Ratzeburger Wohltäter; hier: Aufhebung (Auflösung) der Stiftung

Zielsetzung:

Rechtskonforme Aufhebung (Auflösung) einer nichtrechtsfähigen örtlichen Stiftung nach § 96 Gemeindeordnung

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss beschließt,

die Stiftung Ratzeburger Wohltäter, vorbehaltlich der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde des Kreises Herzogtum Lauenburg, aufzuheben.

Das nach erfolgter Aufhebung verbleibende Stiftungsvermögen soll zweckentsprechend zur Finanzierung von Wohnraum für die Unterbringung von Obdachlosen dienen (Haushaltsstelle 830.001.9400 - Neubau eines Schlichthauses).

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Koeh, Gunnar, Bürgermeister am 27.08.2020

Koop, Axel am 20.08.2020

Sachverhalt (gem. Ursprungsvorlage):

Der Ausschuss für Schule, Jugend und Sport (ASJS) hat in seiner Sitzung am 22.08.2019 hinsichtlich der Stiftung Ratzeburger Wohltäter folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Ausschuss beschließt, die Zinserlöse der Stiftung Ratzeburger Wohltäter bis auf weiteres nicht auszuschütten. Die Verwaltung wird beauftragt, den Ausschuss zu informieren, wenn sich bei den Zinsen ein Betrag von 300,00 € angesammelt hat.
2. Der ASJS empfiehlt dem Finanzausschuss und dem Hauptausschuss, die Auflösung der Stiftung Ratzeburger Wohltäter zu prüfen.

Bei der Stiftung Ratzeburger Wohltäter handelt es sich um eine nichtrechtsfähige örtliche Stiftung nach § 96 Gemeindeordnung (GO). Eine Stiftung ist allgemein eine Einrichtung, die mit Hilfe eines Vermögens einen vom Stifter festgelegten Zweck verfolgt. Dabei wird in der Regel das Vermögen auf Dauer erhalten, und es werden nur die Erträge für den Zweck verwendet (Zweckvermögen).

Zweck der Stiftung Ratzeburger Wohltäter ist nach § 4 der Stiftungssatzung die Unterstützung alter und die Förderung junger hilfsbedürftiger Ratzeburger Einwohner.

Das Stiftungsvermögen beziffert sich aktuell auf 25.382,57 € (Stand: 09.01.2020). Eine bestimmungsgemäße Auskehrung der erwirtschaftenden Zinserträge erfolgte bislang turnusgemäß alle vier Jahre.

Die Rendite aus der Vermögensanlage erreicht nicht mehr die durchschnittliche Jahresinflationsrate. In den aktuellen Zeiten dauerhaft niedriger Zinsen wird der reale Kapitalerhalt der Stiftung zum Problem. Mit den abnehmenden Zinserträgen sinkt zeitgleich der gesellschaftliche Wert der Stiftung. Da auch in den kommenden Jahren tendenziell mit niedrigen oder weiterhin sinkenden Zinserträgen zu rechnen ist, wäre die Aufhebung (Auflösung) der Stiftung denkbar.

Nach § 96 Abs. 2 GO kann die Gemeinde den Stiftungszweck umwandeln, die Stiftung mit einer anderen zusammenlegen oder aufheben. Sie bedarf dazu der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

In Abstimmung mit der Kommunalaufsichtsbehörde des Kreises Herzogtum Lauenburg, dem Referat für Stiftungswesen des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein (MILI) sowie dem Finanzamt Lübeck gelten folgende Kriterien oder Maßgaben für eine Auflösung der Stiftung:

1. Beschluss der Gemeindevertretung bzw. des Hauptausschusses

Die Aufhebung einer Stiftung ist grundsätzlich eine vorbehaltene Aufgabe der Stadtvertretung; die Stadtvertretung kann die Entscheidung auf den Hauptausschuss übertragen (§ 28 Nr. 22 GO).

Gemäß § 8 Abs. 2 Ziffer 3 der Hauptsatzung entscheidet der Hauptausschuss über die Aufhebung einer Stiftung, einschließlich der Entscheidung über den Verbleib des Stiftungsvermögens, soweit [...] bei einer Entscheidung über dessen Verbleib, der Wert dieses Vermögens den Betrag von 125.000 € nicht übersteigt.

Da das Stiftungsvermögen diesen Betrag nicht übersteigt (aktuell rd. 25 T€), ist der Hauptausschuss abschließend entscheidungsbefugt.

2. Satzungsgemäße Verwendung des Vermögensanfalls (Zweckvermögen)

Gemäß § 4 der Stiftungssatzung vom 09.12.1992 ist der Zweck der Stiftung die Unterstützung alter und Förderung junger hilfsbedürftiger Ratzeburger Einwohner. Dieser Stiftungszweck ist auch bei einem Vermögensanfall bzw. der Liquidation der Stiftung einzuhalten.

Die Verwaltung schlägt vor, das Stiftungsvermögen für die anteilige Finanzierung des stadt eigenen Neubaus von Schlichtwohnungen in der Seedorfer Straße zu verwenden (Haushaltsstelle: 880.002.9400). Die Wohnungen sollen der Unterbringung von Obdachlosen dienen und erfüllen damit den Stiftungszweck, der Unterstützung hilfsbedürftiger Einwohner.

3. Zustimmung des Finanzamtes hinsichtlich Vermögensanfall

Bei der Stiftung handelt es sich um eine nichtrechtsfähige örtliche Stiftung, die qua Gesetz aufgrund des Trägers (Stadt Ratzeburg) steuerbegünstigt ist. Daher war eine seinerzeitige Anerkennung der Steuerbegünstigung durch das Finanzamt nicht erforderlich. Entsprechend ist es gemäß Mitteilung des Finanzamtes Lübeck vom 12.03.2020 nicht Aufgabe des Finanzamtes, die ordnungsgemäße Verwendung des Vermögens zu überwachen oder eine Zustimmung bzw. Ablehnung zur Auflösung der Stiftung zu erteilen.

4. Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde

Nach § 96 Abs. 2 Satz 2 GO bedarf die Aufhebung einer Stiftung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde (KAB).

5. Bekanntmachung der Aufhebung der Stiftung

Die Bekanntmachung im Amtsblatt SH ist lediglich bei rechtsfähigen BGB-Stiftungen zwingend vorgeschrieben. Bei nichtrechtsfähigen Stiftungen gelten die örtlichen Bekanntmachungsvorschriften. Nach § 15 der städtischen Hauptsatzung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung erfolgen örtliche Bekanntmachungen und Verkündungen der Stadt Ratzeburg im Internet unter der Adresse www.ratzeburg.de sowie durch einen Hinweis an der Bekanntmachungstafel der Stadt Ratzeburg am Rathaus. Die örtliche Bekanntmachung oder die Verkündung ist mit Ablauf des Tages der Aushangfrist an der Bekanntmachungstafel sowie der Verfügbarkeit im Internet bewirkt.

Sachverhalt (neu)

Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am 08.06.2020 beschlossen, eine Beschlussfassung über den Tagesordnungspunkt vorerst zurückzustellen, um weitere Möglichkeiten der Stiftungsverwendung zu prüfen. Grund hierfür war die Idee, das nach erfolgter Aufhebung verbleibende Stiftungsvermögen zweckgebunden auf die Bürgerstiftung Ratzeburg zu übertragen.

Die Prüfung der Angelegenheit hat nunmehr ergeben, dass das kommunale Stiftungsvermögen **nicht** in eine privatrechtliche Stiftung übergehen darf.

- Nach Auskunft des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein (MILIG) handelt es sich bei dem in die Stiftung einzubringenden Kapital um Gemeindevermögen i. S. d. § 89 Abs. 3 GO.

Die Einbringung von Gemeindevermögen in Stiftungsvermögen ist demnach grundsätzlich zulässig, jedoch muss es sich hierbei um eine kommunale Stiftung (keine privatrechtliche Stiftung) handeln.

- Die Einbringung von Gemeindevermögen in privatrechtliches Stiftungsvermögen könnte i. S. v. § 134 BGB nichtig sein, da die Bestimmung des § 89 Abs. 3 GO als Verbotsgesetz gelten dürfte.
- Zudem sind die in der Literatur geäußerten Bedenken gegen die privatrechtliche Stifterfähigkeit der öffentlichen Hand aufzugreifen. So sind kommunale Stiftungen von Bürgerstiftungen (privatrechtlich) abzugrenzen. Zwar erfüllen Bürgerstiftungen in aller Regel auch öffentliche Zwecke und haben einen lokal begrenzten Tätigkeitsbereich, allerdings geht das Leitmotiv einer Bürgerstiftung von einer „staatsfreien“ Gemeinwohlpflege aus. Das Demokratieprinzip verlange, dass das Stiftungshandeln durch die öffentliche Hand gesteuert werde; auf der anderen Seite erfordere das privatrechtliche Stiftungsrecht gerade den Ausschluss einer solchen staatlichen Einwirkungsmöglichkeit.

Ergänzung

Wie bereits vorstehend erwähnt, verwaltet die Gemeinde als Körperschaft des öffentlichen Rechts das Geld- und Sachvermögen, mit der Maßgabe, dieses auf Dauer zu erhalten (Grundstockvermögen) und die Vermögenerträge regelmäßig entsprechend dem Stifterwillen für einen Zweck im Aufgabenkreis der Gemeinde zu verwenden. Es besteht daher grundsätzlich keine Verpflichtung, die Stiftung zum jetzigen Zeitpunkt aufzulösen. Nachvollziehbarerweise kann eine Stiftung ihre Zwecke jedoch nur auf Dauer erfüllen, wenn das Kapital real erhalten wird. Der nominale Kapitalerhalt führt bei genauer Betrachtung dazu, dass die Stiftung zu einer „Verbrauchsstiftung“ wird und ihre finanzielle Leistungsfähigkeit allmählich nachlässt.

In den aktuellen Zeiten dauerhaft niedriger Zinsen wird der reale Kapitalerhalt der Stiftung jedoch zum Problem. Mit den abnehmenden Zinserträgen sinkt zeitgleich der gesellschaftliche Wert der Stiftung. Da auch in den kommenden Jahren tendenziell mit niedrigen oder weiterhin sinkenden Zinserträgen zu rechnen ist, empfiehlt die Verwaltung die Aufhebung (Auflösung) der Stiftung.

In diesen Zusammenhang wird auf die strengen Anforderungen für die Anlage von Rücklagemitteln (Runderlass des MILI vom 14.09.2017) verwiesen. Demnach hat die Sicherheit der kommunalen Geldanlage Vorrang vor der Rentabilität; eine Anlage in Aktien ist z. B. nicht zulässig.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Durch die Aufhebung (Auflösung) der Stiftung wird das auf dem Sparbuch der Stiftung vorhandene Stiftungsvermögen in Höhe von rd. 25.382,57 € dem städtischen Haushalt (Vermögenshaushalt) zugeführt und dient damit der anteiligen Finanzierung des Investitionsvorhabens zum Neubau eines Schlichthauses (HHSt. 880.001.9400) sowie damit der Senkung des im Haushaltsplan veranschlagten Kreditbedarfs in selbiger Höhe.

Im 1. Nachtragshaushalt 2020 wurde der entsprechende Betrag bereits veranschlagt, sodass es keiner Korrektur bedarf.

Anlagenverzeichnis:

- Stiftungssatzung sowie I. Nachtragssatzung
- Runderlass des MILI vom 14.09.2017